

## **Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

### **I. Netzanschluss und Netzanschlusskosten gemäß §§ 5 - 9 NAV**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung. Standardhausanschlüsse werden nach den im Preisblatt (Anlage 1) des Netzbetreibers, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet. Vom Standard abweichende Netzanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Bei Erdkabel-Netzanschlüssen ist der Anschlussnehmer berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, auf seinem Grundstück den erforderlichen Kabelgraben in Eigenleistung auszuheben und - nach Verlegung des Netzanschlusskabels durch den Netzbetreiber, - Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH - wieder sach- und fachgerecht zu verfüllen. Die dadurch seitens des Netzbetreibers, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, vermiedenen Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) gutgeschrieben.
6. Der Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

### **II. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV**

1. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des Netzbetreibers, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung als Netzkostenbeitrag einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

2. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten; er wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.

3. Der BKZ bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderung im Netzgebiet des Netzbetreibers, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss. Die mögliche Inanspruchnahme ist durch die eingesetzte Sicherungsgröße vorgegeben.

Die Leistungsanforderung ist in Anlehnung an die DIN 18015-1/-2, in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss, festzulegen.

Bei Anschlussnehmern, deren Bedarf nicht haushaltstypisch ist, wird bei der Bemessung der Leistungsanforderung die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss berücksichtigt.

Anschlussnehmer in einem Wohngebäude, die z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros, etc betreiben, deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt, und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlussnehmer) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung mit je einer Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

4. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ errechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = \text{BKZsp} * P$$

Mit:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro

BKZsp: Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW

P: Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers

Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW ist dem Preisblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

5. Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz des Netzbetreibers, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinausgehende Nutzung behält sich der Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.

### **III. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

1. Der Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt dem Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, schriftlich die Annahme des Angebotes.

2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung und vor der eigentlichen Inbetriebnahme des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten wird der Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die erforderlichen Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

### **IV. Inbetriebsetzung**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem in einem Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **V. Verlegung von Versorgungseinrichtungen**

1. Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 9 NAV Abs. 1 und § 22 NAV Abs. 2 zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

### **VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)**

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH festgelegt.

### **VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt (Anlage 1) des Netzbetreibers, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Nach fruchtloser Mahnung, frühestens jedoch nach Ablauf von einem Monat seit Fälligkeit, können unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB erhoben werden. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 % über dem Basiszinssatz.

### **VIII. Umsatzsteuer**

Den sich aus den Ziffern I. bis V. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer VI. genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang, Sperrung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### **IX. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.08.2008 in Kraft.

Anlage 1: Preisblatt des Netzbetreibers, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH